

Zufriedene Kunden des BÜROS FÜR FREIZEITRECHT:

- > ARGE Bildungshäuser Österreich
- > Biosphärenpark Wienerwald
- > Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- > DIE GARTEN TULLN GmbH
- > Galatour - Zentrum für Garten, Landschaft und Tourismus
- > Kräftereich St. Jakob im Walde
- > Nationalparks Austria
- > Österreichische UNESCO-Kommission
- > Österreichische Urania für Steiermark
- > Österreichs Wanderdörfer
- > Steiermärkische Landesregierung, Tourismusabteilung
- > Verband alpiner Vereine Österreichs
- > Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
- > Wirtschaftskammer Salzburg, Sparte Tourismus - Freizeitwirtschaft

Ihr kompetenter Partner
in allen Fragen des
Kulturtourismus-Rechts

BÜRO FÜR FREIZEITRECHT

Dr. WOLFGANG STOCK

Mellach, Am Sonnenhang 35

A-8072 Mellach

Tel.: 03135 - 80947

E-Mail:

wolfgang.stock@gmx.at

www.freizeitrecht.at



BÜRO FÜR FREIZEITRECHT

Dr. WOLFGANG STOCK

www.freizeitrecht.at



Dr. Wolfgang Stock ist Jurist und Experte für Theorie und Praxis des Freizeitrechts www.freizeitrecht.at

Kulturtourismus und Recht

Der Tourismus unterliegt einem merkbaren Wandel – das Interesse für das kulturelle Angebot tritt immer stärker in den Vordergrund.

Aber: Wer haftet, wenn Besucher einer kulturhistorischen Sehenswürdigkeit oder einer Kultur- oder Brauchtumsveranstaltung zu Schaden kommen? Wer wird zur Verantwortung gezogen, wenn sie im Rahmen eines geführten Besuchs selbst einen Schaden verursachen?

Die touristische Erschließung regionaler Veranstaltungen sowie von Gebäuden und Geländen bringt eine Fülle rechtlicher Probleme mit sich.

Diesen widmet sich das **Büro für Freizeitrecht** im Rahmen seines Schwerpunktes zum Kulturtourismus.

Unabhängig davon, worauf sich der Fokus einer touristischen Initiative richtet – ob Schlösser, archäologische Stätten oder historische Gärten, ob Friedhofs- oder Gartentourismus, ob Freilichtmuseen oder Skulpturenparks, UNESCO-Welterbestätten, ob Festspiele oder sonstige Kulturveranstaltungen, ob Museen, kulturhistorische Themenstraßen: **Stets gilt es die geltenden Gesetze zu berücksichtigen**: Ortsbild- und Altstadtschutzgesetze, Denkmalschutzbestimmungen, Brauchtumsrecht, Kulturveranstaltungsrecht, Fremdenführer- und Kulturtourismusberufsrecht, Museums- und Ausstellungsrecht und viele andere Vorschriften müssen richtig interpretiert und angewandt werden. **Fachkundige Unterstützung und Beratung im Vorfeld sparen teure Prozesskosten.**

Theorie & praktische Erfahrung

Wenn Sie die Dienstleistungen des Büros für Freizeitrecht in Anspruch nehmen, profitieren Sie von jahrelanger wissenschaftlicher Arbeit und von Hunderten Beratungsgesprächen vor Ort. Alle meine rechtswissenschaftlich reflektierten Erfahrungen als Touristiker, Erwachsenenbildner, Lehrbeauftragter an Universitäten und Fachhochschulen und Konsulent stehen Ihnen zur Verfügung. Zwei Beispiele illustrieren, mit welchen „Fällen“ ich in meiner Tätigkeit konfrontiert werde und wie sie zur Zufriedenheit der Kunden gelöst werden können.

Beispiel 1: Historischer Springbrunnen

Der Betreiber einer historischen Gartenanlage wollte wissen, ob man das Springbrunnenbecken, das im Winter ohne Wasser ist, absichern muss. Mitarbeiter argumentierten damit, dass der Brunnen im Sommer ja auch frei stehe. Ich konnte



© Anmodramus - Public Domain

auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofs aufmerksam machen, wonach eine leer stehende Brunnenanlage die Aufmerksamkeit von Passanten weit weniger auf sich zieht als ein mit Wasser gefüllter, in Betrieb befindlicher Springbrunnen, der nicht nur optisch auffälliger, sondern auch akustisch wahrzunehmen ist. In Absprache mit mir entschied man sich für die am wenigsten aufwändige Lösung: das Spannen farblich auffälliger Plastikbänder rund um den Brunnen mit Hilfe einiger Ständer.

Beispiel 2: Schlossbesichtigung

Einen Schlossbesitzer bekümmerte, dass die Wiese eines Nachbargrundstückes – mit Einverständnis des Nachbarn – als Wohnmobilparkplatz verwendet wurde, was die historische Sichtachse auf das Schloss stark beeinträchtigte. Nach einer



© Berndt Fernow - GNU-FDL

Rechtsquellenrecherche konnte ich ihm mitteilen, dass nicht nur das Schloss denkmalschutzrechtlich, sondern das gesamte Areal um das Schloss auch naturschutzrechtlich ausgewiesen ist. Die betreffende Landschaftsschutzgebietsverordnung verbot das Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen außerhalb von Straßen. Mit Hilfe dieser Information konnte in Verhandlungen mit dem Grundnachbarn erreicht werden, dass das störende Parken beendet wurde.